



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. Januar 1972

Nr. 212

Mit Beschluss Nr. 4428 vom 20. August 1971 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Hubersdorf unterbreitete Baulandumlegung "Dietrich" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Landumlegung vermessen und vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht somit nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Es wurden auch keine Genehmigungsgebühren erhoben.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Dietrich" der Einwohnergemeinde Hubersdorf wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan (alter und neuer Zustand), definitiv genehmigt.
2. Die Amtschreiberei Solothurn-Lebern in Solothurn wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4) mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2) mit je 1 gen. Plan alter und neuer Zustand
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Rz)
Amtschreiberei Solothurn-Lebern, Solothurn (2) mit je 1 gen. Plan alter und neuer Zustand
Kreisbauamt I Solothurn, mit je 1 gen. Plan alter und neuer Zustand
Ammannamt der Einwohnergemeinde Hubersdorf (2) mit je 1 gen. Plan alter und neuer Zustand